

BE_ZIVILSTRAF SK 2015 237 vom 22. Mai 2015

BE Obergericht, 2015-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2015_237

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 237 du 22 mai 2015

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 237 del 22 maggio 2015

Regeste

Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

des Raubes, begangen am 19.01.2014 in Rubigen, zum Nachteil von E._____,
gemeinsam mit G._____; [...]

E. 3

der Nötigung, begangen am 19.01.2014 auf der Strecke Rüfenacht-Worb-Rubigen, zum
Nach- teil von E._____; [...]

E. 6

der einfachen Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen, so am: [...]

E. 6.3

19.01.2014 auf der Strecke A6-Nord via A1-Ost via A6-Süd via Autobahnhausfahrt Muri
via Rü- fenacht via Worb via Rubigen, durch mehrfaches Nichtwahren eines genügenden
Abstan- des beim Hintereinanderfahren;

E. 6.4

19.01.2014 auf der Strecke Worb-Rubigen, durch abruptes Abbremsen ohne verkehrsbe-
dingten Grund bis zum Stillstand (Schikanestopp);

E. 7

der Widerhandlung gegen die Verkehrsregelverordnung, mehrfach begangen, so am: [...]

E. 7.2

19.01.2014 auf der Strecke A6-Nord via A1-Ost via A6-Süd via Autobahnhausfahrt Muri
via Rü- fenacht via Worb via Rubigen, durch missbräuchliches Verwenden der Lichthupe;

E. 7.3

19.01.2014 auf der Strecke A6-Nord via A1-Ost via A6-Süd, durch Hinauswerfen von Ge-
genständen aus dem fahrenden Fahrzeug; und in Anwendung der Artikel [...]

3 verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten. Die Polizeihaft von einem Tag wird
auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und
die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 2. Zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF
100.00, ausmachend total CHF 12'000.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben
und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 3. Zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'000.00.
Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt. 4.

Zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 12 Tage festgesetzt. 5. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden anteilmässigen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 6'690.00 und Auslagen von CHF 266.70, insgesamt bestimmt auf CHF 6'956.70. [...]
***** B. I. G. _____ wird schuldig erklärt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.